

Bekanntmachung

Nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hasbergen vom 30. September 2004

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie aufgrund § 13 / 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende 4. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 30. September 2004 in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen:

Art. 1

§ 15 „Urnengrabstätten“ erhält folgende Fassung:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätte
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung,
 - e) Urnenwahlgrabstätten im Außenkolumbarium.
- (2) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und bei einem Todesfall für die Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Urnengemeinschaftsgrabstätten werden regelmäßig in den Maßen 0,75 m x 0,75 m angelegt. Aus besonderen Gründen kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall andere Maße festsetzen.

- (3) An Urnenwahlgrabstätten wird auf Antrag bei einem Todesfall ein 30jähriges Nutzungsrecht (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage wird beim Erwerb festgelegt.

Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Eine Einzel-Urnenwahlgrabstätte hat ein Maß von 0,75 m x 0,75 m.

- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Bestattungsfelder, in denen Aschenbeisetzungen ohne Verleihung von Nutzungsrechten sowie ohne eine individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit erfolgen. Die Gestaltung und Unterhaltung/Pflege des Grabfeldes obliegt der Gemeinde.

Urnengemeinschaftsgrabstätten werden in den Maßen 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit angelegt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Grablagen dieser Grabstätten bestimmt die Gemeinde.

Auf Wunsch kann die Bestattung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden.

- (5) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung sind Bestattungsfelder, in denen Aschenbeisetzungen ohne Verleihung von Nutzungsrechten sowie ohne eine individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit erfolgen. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung sind mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen der dort Bestatteten aufgeführt werden. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur vor dem Gemeinschaftsgrabmal zulässig.

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung werden in den Maßen 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit angelegt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Grablagen dieser Grabstätten bestimmt die Gemeinde.

Auf Wunsch kann die Bestattung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden.

- (6) Die Urnenwahlgrabstätten im Außenkolumbarium werden eingerichtet zur Aufnahme von zwei Urnen (Urnendoppelfach).
- (7) Das Nutzungsrecht an einem Urnendoppelfach im Außenkolumbarium wird auf Antrag im Todesfalle für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Urnengrabstätte hingewiesen.
- (8) Eine weitere Beisetzung in einem Urnendoppelfach im Außenkolumbarium kann nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne von der Gemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist. Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte (Urnendoppelfach) möglich.
- (9) Die Beisetzung der Aschen erfolgt durch Einstellung der Urnen in die Urnenfächer des Außenkolumbariums. Die Größe der Urnenfächer ermöglicht das Einstellen von Überurnen mit einer Breite und Höhe von höchstens 0,21 m und einer Tiefe von höchstens 0,28 m.
- (10) Das Außenkolumbarium mit den Urnenfächern wird insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde hergerichtet und unterhalten. Sie werden von der Gemeinde

mit einer verschließbaren Platte versehen, auf welcher der Name des Verstorbenen und sein Geburts- und Todestag vermerkt sind.

- (11) Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck ist in einem entsprechend angelegten Bereich des Außenkolumbariums gestattet.
- (12) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Urnenfächer im Außenkolumbarium der Gemeinde entschädigungslos zur freien Nutzung wieder zu. Die Urnen werden der Urnenwahlgrabstätte entnommen. Die Aschen werden in einen Kellerraum unterhalb der Kapelle Kirchberg oder in ein Erdgrab auf dem Friedhof Kirchberg gegeben.

Soweit in der Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sinngemäß auch für Urnengrabstätten, mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätten und der Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hasbergen, 14. Dezember 2021

Gemeinde Hasbergen
(Siegel)

gez. Schäfer

Schäfer
Bürgermeister

Hasbergen, 17. Dezember 2021

Der Bürgermeister

i. A.

(Bensmann)

ausgehängt am: 17. Dezember 2021

abgenommen am: 01. Februar 2022

Hinweis: Bereitgestellt im Internet am 23. Dezember 2021